

## **Kleine Anfrage 7/2531**

**des Abgeordneten Bergner (FDP)**

### **Mehr digitale Barrierefreiheit von öffentlichen Stellen in Thüringen - Umsetzung des Ziels der EU-Webseitenrichtlinie**

Die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Richtlinie 2016/2102) musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wurde sie auf Bundesebene im Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt. Auch die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) musste überarbeitet werden. Am 25. Mai 2019 trat die aktualisierte BITV 2.0 in Kraft. Auf Landesebene wurden die Vorgaben im Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) normiert. Seither gelten die dort genannten Fristen, um die Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit umzusetzen.

Nach § 1 Abs. 3 ThürBarrWebG erfolgt bei öffentlichen Stellen die barrierefreie Gestaltung für Websites spätestens seit dem 23. September 2020; für mobile Anwendungen seit dem 23. Juni 2021.

Zum barrierefrei zu gestaltenden Inhalt gehören auch die eingebundenen Dokumente, etwa PDF. Dokumente, die nach September 2018 veröffentlicht wurden, müssen jetzt barrierefrei sein. Bei "alten" Dokumenten gilt: Dokumente, die für aktive Verwaltungsverfahren notwendig sind, müssen nachgearbeitet werden.

In § 1 Abs. 7 ThürBarrWebG sind Ausnahmen von der Verpflichtung beziehungsweise eine Öffnungsklausel für die schrittweise Umsetzung bei einer unverhältnismäßigen Belastung normiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen öffentlichen Stellen konnten die Vorgaben des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bereits umgesetzt werden (bitte aufschlüsseln nach Kommunen, Landkreisen und Landesbehörden)?
2. Wie viele Stellen haben nach Kenntnis der Landesregierung nach § 1 Abs. 7 ThürBarrWebG von der barrierefreien Gestaltung abgesehen und was waren die hierfür nach § 1 Abs. 8 ThürBarrWebG dokumentierten Gründe (bitte entsprechend Nummer 1 aufschlüsseln)?

3. Wurden die dafür erforderlichen Kosten seitens der Landesregierung ermittelt und in der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs vollumfänglich bei der Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Höhe und an welcher Stelle? Wenn nein, warum nicht? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Falls der Finanzbedarf für die Herstellung der Barrierefreiheit nicht vollumfänglich in die Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs eingeflossen ist, beabsichtigt die Landesregierung, dies künftig im Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs zu tun oder an anderer Stelle adäquate Mittel zur Verfügung zu stellen und wenn ja, wo? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bergner